STADT
VIERNHEIM

# Datenschutzinformation zum Einsatz von Körperkameras durch die Stadtpolizei Viernheim

**Wer ist verantwortlich?**
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Viernheim, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Am Alten Weinheimer Weg 1, 68519 Viernheim

**Wer ist Datenschutzbeauftragter?**
Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Viernheim ist, Datenschutz im Quadrat GmbH, viernheim@dsiq-dsb.de

**Warum werden Aufnahmen angefertigt?**
Die Stadtpolizei Viernheim trägt Körperkameras. Bild und Ton werden nur aufgezeichnet, wenn dies zum Schutz von Beschäftigten der Stadtpolizei oder von Dritten vor einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist. Die Kamera wird offen getragen. Eine Status-Leuchte und das Display zeigen, dass das Gerät aktiv ist. Die Stadtpolizistin oder der Stadtpolizist kündigt die Aufzeichnung vor dem Start an.

**Auf welcher Rechtsgrundlage?**
Die Verarbeitung beruht auf § 14 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

**Welche Daten werden verarbeitet?**
Aufgezeichnet werden Bild und Ton. Hinzu kommen Datum und Uhrzeit, die Kennung der Trägerin oder des Trägers, eine Vorgangsnummer und ein Vermerk zu Anlass und beteiligten Personen. Daten dritter Personen werden nur erfasst, soweit dies für die Maßnahme unerlässlich ist. Standortdaten werden nicht erhoben.

**Wer erhält die Daten?**
Die Aufnahmen werden auf einem Server der Stadt Viernheim gespeichert. Zugriff haben ausschließlich zwei benannte Mitarbeitende der Stadt. Im Einzelfall werden Aufnahmen an die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde übermittelt, wenn sie zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden. Eine Übermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union findet nicht statt.

**Wie lange werden die Daten gespeichert?**
Aufnahmen werden nach 24 Stunden automatisch und unwiderruflich gelöscht. Wird eine Aufnahme zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt, bleibt sie bis zum Wegfall dieser Erforderlichkeit gespeichert.

./2

**Welche Rechte haben Sie?**
Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Ebenso können Sie Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bitte beachten Sie, dass Aufnahmen nach 24 Stunden gelöscht werden. Ihre Anfrage sollte deshalb möglichst zeitnah und mit Angabe von Ort und Uhrzeit erfolgen. Richten Sie sie an die Stadt Viernheim oder an den Datenschutzbeauftragten.

**Beschwerderecht**
Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Zuständig ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.